

Gemeinde Schöneck

19.11.2014



N I E D E R S C H R I F T

der Sitzung der Gemeindevertretung
vom Donnerstag, 13. November 2014.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21:10 Uhr

Sitzungsort: Bürgertreff Kilianstädten, Saal, Richard-Wagner-Str. 5, 61137 Schöneck

Anwesend waren:	Fraktion	Anmerkungen
Vorsitz der Gemeindevertretung		
Ditzel, Klaus	SPD	
Stimmberechtigtes Mitglied		
Jung, Markus	CDU	
Ditzel, Claudia	SPD	
Fischer, Jürgen	B 90/Grüne	
Frank, Andreas	FWG	
Garvey, Karin	SPD	
Geisler, Matthias	FWG	
Höhler-Helbig, Konrad	B90/Grüne	
Jung, Konrad	CDU	
Kreuter, Christina	SPD	
Neumann, Rolf	SPD	
Pfeil, Anke	FDP	
Ramme, Hans	CDU	
Rauch, Walter	SPD	
Rück, Sabrina	SPD	
Schenk, Michael	B 90/Grüne	
Schulz, Dieter	SPD	
Seifried, Wolfgang	B90/Grüne	
Steiner, Heimgfried	SPD	
Unkrich, Arthur	FWG	
Weitzel, Thorsten	CDU	
Wenzel, Andy	CDU	
Winkelmann, Gerd	SPD	
Winterling, Birgit	B90/Grüne	
Wolf, Markus	SPD	
Zelenic, Tanja	FWG	
Zeller, Andreas	CDU	
Zittier, Peter	B90/Grüne	
Bürgermeisterin		
Bürgermeisterin Rück, Cornelia	SPD	
Gemeindevorstand		
Collas, André	CDU	
Fietze, Dieter	SPD	
Ohl, Volker	CDU	
Geisler, Marina	B90/Grüne	

Schriftführer/in

Heyn, Svenja
 Jakubek, Stephan

Abwesend waren:	Fraktion	Anmerkungen
Brey, Sascha	CDU	
Fischer, Sandra	B90/Grüne	
Kettler, Hildegard	SPD	
Dr. Klußmann, Angelika	FDP	
Kropp, Daniel	CDU	
Mühlebach, Markus	CDU	
Otto-Nix, Gudrun	CDU	
Wacker, Andreas	CDU	
Gemeindevorstand:		
Eckoldt, Kurt	SPD	
Gerbig, Helli	FWG	
May, Monika	SPD	
Dr. Neuer-Markmann, Barbara	B90/Grüne	
Schneider, Brigitte	CDU	

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung | |
| 2. | Mitteilungen des Gemeindevorstandes, Beantwortung von Anfragen und Erledigungskontrolle (mündlicher Bericht) | |
| 3. | Landesgipfel Flüchtlinge einberufen – Kommunen brauchen Unterstützung!
(Antrag der FDP-Fraktion) | 000172/2014 |
| 4. | Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Schöneck I Kilianstädten/Oberdorfelden | 000139/2014 2. Ergänzung |
| 5. | Jahresrechnung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2010 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes | 000154/2014 2. Ergänzung |
| 6. | Kenntnisnahme des Halbjahresberichts der Gemeinde Schöneck zum 30.06.2014 | 000122/2014 |
| 7. | Abfallsatzung der Gemeinde Schöneck | 000140/2014 - 2. Ergänzung |
| 8. | Beginn der Planung zur Kanalsanierung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt | 000145/2014 1. Ergänzung |

Die Gremiumsmitglieder wurden durch Einladung vom 30.10.2014 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Gremium war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die Fraktion B90/Grüne folgenden Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung lehnt die Wahl eines ~~dritten~~ zweiten hauptamtlichen Beigeordneten im Regionalverband ab.

Die Vertreterin (ggfls. die deren Stellvertreter) der Gemeinde Schöneck wird deshalb gebeten, dies bei ihrem Votum im Regionalverband zu berücksichtigen und die Haltung der Gemeinde Schöneck zu vertreten.

Abstimmung: dafür: 12 dagegen: 14 2 Enthaltungen

Wie aus dem vorgenannten Abstimmungsergebnis ersichtlich ist, wurde die erforderliche Mehrheit nach § 58 Abs. 2 HGO nicht erreicht. Die Angelegenheit wurde somit nicht auf die Tagesordnung genommen.

1. Mitteilung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Ditzel, teilte folgendes mit:

1. Der Gemeindevertretervorsitzende gab eine redaktionelle Änderung zum TOP 8 bekannt. Im Einvernehmen der Antragsteller wurde der Beschlussvorschlag des TOP 8 um die Worte „Einmündung“ ergänzt. Der Wortlaut lautet wie folgt: „Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der Planung zur Sanierung des Kanals im Bereich Frankfurter Straße **Einmündung** Niederbergring bis **Einmündung** Herrnhofstraße (...) zu beginnen (...)“.

FB 3

2. Gemeindevertretervorsitzender Ditzel verkündete, dass der Gemeindevertreter Jan Dietrich aufgrund des Umzugs in eine andere Kommune sein Mandat niedergelegt hat. Herr Ditzel bedankte sich im Namen des Parlaments für das geleistete Engagement.

Der für Herrn Dietrich vorgesehene Nachrücker befindet sich derzeit im Ausland und hat seine Amtsnachfolge noch nicht bestätigt.

FB 2

3. Desweiteren wurden die Parlamentarier gebeten, die noch nicht abgegebenen Einwilligungserklärungen bezüglich der Internetnutzung für die Gemeinde Schöneck schnellstmöglich auf der Verwaltung abzugeben.

FB 1

4. Der Vorsitzende Ditzel kündigte außerdem noch an, dass im Anschluss an die nächste Sitzung vom 16.12.2014 ein „Abschlussabend“ in der Gaststätte „Paulaner“ stattfinden wird. Eventuell würde der Beginn der Sitzung auf 19.00 Uhr vorverlegt. Im Laufe der Sitzung vom 13.11.2014 wurde eine Teilnahmeliste herumgereicht, um die Teilnahme für den Abend zu bestätigen.

BGM

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes, Beantwortung von Anfragen und Erledigungskontrolle (mündlicher Bericht)

1. Fördertopf für sparsame Haushaltsgeräte

Die Gemeinde Schöneck teilt mit, dass der Fördertopf der E.ON für energiesparende Maßnahmen für Haushaltsgeräte aufgebraucht ist. Das Förderprogramm wurde 2014 so gut genutzt, dass keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen.

FB 3

2. 1175 Jahrfeier

Die 1175 Jahrfeier hat mit dem Heimatabend der Landfrauen ihren krönenden Abschluss gefunden. Wir möchten uns bei Allen, die zum erfolgreichen Gelingen dieser Jubiläumsfeierlichkeiten beigetragen haben, ganz herzlich bedanken. Der Erlös wird für Bänke und Beschilderung des Schöneck-Rundweges verwendet. Das Konzept wurde von den drei Ortsbeiräten abschließend beraten und soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen werden.

FB 1

3. Asylbewerber

Die Gemeinde Schöneck hat 66 Asylbewerber aufgenommen und somit ihr Soll von 67 als eine der wenigen Kommunen fast erfüllt. Ohne die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im AK Asyl wäre die gute Betreuung nicht möglich. Der Gemeindevorstand bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

Ab Ende 2014 wird die Auszahlung nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) auf entsprechende Guthabenkonten für einen Teil der Leistungsempfänger eine Entlastung für die Mitarbeiter der Verwaltung bedeuten. Dies insbesondere deswegen, weil damit die bislang arbeitsintensive Aufgabe „Barauszahlung“ in Zukunft entfällt.

FB 2

4. Einwohnerzahl

Der Statistik des Main-Kinzig-Kreises zufolge ist die Zahl der Einwohner in Schöneck um 71 leicht gefallen. Zum 31.12.2013 waren in der Gemeinde 11.625 Einwohner gemeldet.

FB 2

5. Der Schönecker

Im Dezember 2014 erscheint die letzte Ausgabe „Der Schönecker“. Die bisher in dieser Zeitschrift abgedruckten Seniorensseiten und Informationen aus dem Rathaus werden ab dem 01.01.2015 in den Ausgaben „Blickpunkt Schöneck“ des Verlags Stadtjournal in Altenstadt veröffentlicht.

Der Gemeindevorstand hat aus Kostengründen die Vereinbarung mit dem Gewerbeverein Nidderau e.V. gekündigt. Die Kostenersparnis beträgt rd. 1.600,-- Euro pro Jahr.

FB 1

6. Volkstrauertag

Der Gemeindevorstand lädt ganz herzlich zur ersten zentralen Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag gemeinsam mit dem VDK am Sonntag, 17.11.2014, um 11.00 Uhr in die ev. Kirche nach Büdesheim ein.

FB 1

7. Feststellung Jahresabschluss 2012

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.11.2014 die Aufstellung der Jahresrechnung 2012 festgestellt.

Dies war bis vor wenigen Tagen noch die Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltes 2015 der Gemeinde Schöneck.

Der Erlass des Ministeriums vom 29.10.2014 und der neue KFA vom 05.11.2014 stellen uns nun vor neue Herausforderungen; somit wird eine Haushaltsgenehmigung für 2015 sicher nur sehr schwer zu erreichen sein.

Der Hebesatz für Grundsteuer B liegt lt. Erlass für die Gemeinde Schöneck bei 396 v.H. (z.Zt. 390 v.H.) und es gilt der Höchstabbaubetrag von 75 € pro Einwohner (871.875,00 €). Der Haushaltsausgleich wird für 2017 eingefordert.

Das von der Gemeindevertretung am 20.03.2014 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept sieht den Haushaltsausgleich für 2020 vor. Dies verstößt gegen die Vorgabe des Erlasses.

Die Kommunalaufsicht hat uns am 04.11.2014 mitgeteilt, den Haushalt 2015 nur genehmigen zu können, wenn der Haushaltsausgleich bis 2017 erreicht wird.

Das entsprechende Schreiben der Kommunalaufsicht habe ich den Fraktionsvorsitzenden zukommen lassen.

FB 1 / Bgm

8. Erledigungskontrolle

Die Bürgermeisterin teilte mit, dass die Erledigungskontrolle aus krankheitsbedingten Gründen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnte.

Sie wird in der nächsten Sitzung am 16.12.2014 nachgereicht.

FB 1 / Bgm

Beantwortung der Anfrage der FWG-Fraktion vom 29.10.2014

Anfrage:

1. **Windkraftanlagen entlang der Hohe Straße**

Die Gemeinde Schöneck begleitet das Projekt der Windkraftanlagen seit Beginn an und wirbt mit der Maßnahme auf der Gemeindehomepage. Nachdem nun die Windkraftanlagen seit einigen Jahren in Betrieb sind, bittet die FWG-Fraktion um Beantwortung folgender Frage:

Welche Stromerzeugung wurde in der Projektierungsphase prognostiziert und welche Stromerzeugung wurde in den Betriebsjahren tatsächlich erreicht?

2. **Zielvorgabe an Green-finance**

Gemäß den Mitteilungen der Bürgermeisterin fand zwischenzeitlich ein Gespräch zwischen Gemeindevorstand und Green-finance statt. Die FWG-Fraktion bittet deshalb um Information, welche Zielvorgaben der Gemeindevorstand der Unternehmensberatung gemacht bzw. erarbeitet hat.

3. **Kreuzung Bad Vilbel L3008/Friedberger Straße**

Aufgrund der Pendlerströme kommt es allmorgendlich zu erheblichem Rückstau entlang der L3008 bis Niederdorfelden, teilweise sogar weiter zurück Richtung Schöneck. Diese Straße ist eine der Hauptzufahrtsmöglichkeiten für Schönecker nach Frankfurt.

Hat die Gemeinde Schöneck diesbezüglich bereits einmal Kontakt mit der Stadt Bad Vilbel oder Hessen Mobil aufgenommen, wie diese Situation entschärft werden kann? Stimmt es, dass die Stadt Bad Vilbel den Umbau der Ampelanlage (Bereich Friedberger Str./Büdingen Str.) in einen Kreis plant und wenn ja, welche Zeitschiene hierfür vorgesehen ist?

4. **Kasernenkonversion**

Welchen wirtschaftlichen (monetären) Effekt hatte die erfolgte Gewerbeansiedlung auf dem ehemaligen Bundeswehrgelände bislang auf die Einnahmensituation der Gemeinde in den letzten Jahren.

Antwort:

Zu 1.

Folgender Stromertrag wurde prognostiziert:

- a) für die ersten 7 Windräder, betreut durch hessenENERGIE, ca. 37,5 Mio. kWh
- b) für die beiden Windräder, betreut durch Kreiswerke Main-Kinzig, ca. 11 Mio. kWh
Jährlicher Stromertrag 2013
- a) 7 Windräder hessenENERGIE 24.973.432 kWh
- b) 2 Windräder Kreiswerke, 09/2013 bis 08/2014, ca. 11 Mio. kWh

Im Jahr 2013 lag der Gesamtjahresstromverbrauch in Schöneck bei 39.300.972 kWh.

Zu 2.

Wird von Frau Rück gesondert beantwortet

Zu 3.

Aufgrund der Anfrage der FWG-Fraktion hat sich der Unterzeichner am 31.10.2014 mit Frau Reifberger von der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bad Vilbel in Verbindung gesetzt:

Die Problematik mit den Rückstaus ist bekannt und wird durch die zeitweise Sperrung von in der Nähe liegenden Landes- und Bundesstraßen verschärft. Die o.g. Kreuzung wurde vor wenigen Jahren neu gestaltet und optimiert. Der Bau eines Kreisels ist von der Stadt und Hessen Mobil geprüft worden. Die Verkehrszahlen und Verkehrsströme lassen die Einrichtung eines Kreisels jedoch nicht zu.

Neben dem hohen Verkehrsaufkommen stellt der in die Gewerbegebiete ein- und ausfahrende Lkw-Verkehr eine starke Belastung für ein rasches Abfließen der Verkehrsströme dar. Aufgrund der Platzverhältnisse ist es allerdings nicht möglich hierfür Abbiegespuren zu bauen.

Die Bürgermeisterin hat sich bereits mit dem Niederdorfeldener Bürgermeister Büttner in Verbindung gesetzt, um mit ihm und dem Bürgermeister von Bad Vilbel, Herrn Stöhr, ein Gespräch zu führen. Ziel soll es sein, durch eine Veränderung der Schaltzeiten der Ampel oder andere Maßnahmen eine Verminderung der Rückstaus zu erreichen.

Zu 4.

Die bisherigen Gewerbesteuererinnahmen der auf den Konversionsflächen angesiedelten Betriebe liegen im mittleren sechsstelligen Euro-Bereich.

Die Betriebe beschäftigen derzeit insgesamt direkt 64 Personen, zuzüglich ca. 15 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von ständig Beschäftigten externer Betriebe, wie z. B. TÜV und DEKRA.

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 29.10.2014**Anfrage:****Postverteilung im Gemeindegebiet**

1. Ist dem Gemeindevorstand bekannt, dass in jüngster Vergangenheit die Post an Samstagen oder anderen Wochentagen nicht mehr regelmäßig und flächendeckend in Schöneck verteilt wurde?
2. Wenn ja, welche Gemeindegebiete bzw. Ortschaften waren betroffen?
3. Sind dem Gemeindevorstand die Gründe für die ausbleibende Zustellung an Samstagen oder anderen Tagen bekannt? Wenn ja, was war für die ausbleibende Zustellung ursächlich?
4. Ist für die Zukunft damit zu rechnen, dass die Post wieder an sechs Tagen in der Woche flächendeckend zugestellt wird?

Antwort:

Dem Gemeindevorstand liegen zu dem Sachverhalt keine Informationen/Beschwerden vor. Aufgrund der Anfrage der CDU-Fraktion hat sich Fachbereichsleiter Bürgerservice-Ordnungswesen, Herr Laufer, am 31.10.2014 mit dem Teamleiter der Deutschen Post in Schöneck-Kilianstädten, Herrn Koch, in Verbindung gesetzt:

Es ist Ziel der Deutschen Post, alle vorliegenden Postsendungen sofort zuzustellen. Dies gelingt zu 99 % auch. Es besteht postintern keine Regelung, dass an bestimmten Wochentagen die Post nicht bzw. nicht flächendeckend zugestellt wird.

Bei besonders großen Postaufkommen werden die „voll bezahlten“ Sendungen mit Priorität zugestellt. Infopost ist nachrangig.

Eingeräumt wird von Herrn Koch jedoch, dass es in Krankheitsfällen oder bei neu einzuarbeitenden Mitarbeitern bzw. Stellvertretungen durchaus zu Verzögerungen kommen kann. Dies ist dann meistens an Samstagen, da hier stets die größte Postmenge zugestellt werden muss. Hier kann es sein, dass einzelne Haushalte keine Post erhalten. Jedoch ist dies nicht die Regel.

Die Tatsache, dass teilweise Tageszeitungen nicht taggleich zugestellt werden, liegt an einer verspäteten Zuführung. Die Post hat dann aufgrund der Verkehrslage oder anderer Probleme die Tageszeitung nicht rechtzeitig zur Verteilung erhalten.

Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.10.2014

Initiativen des Gemeindevorstandes betreffend die mögliche Veräußerung des „Alten Schlosses“

Anfrage:

1. Seit wann besteht der Kontakt zu dem möglichen Investor Werner Dietz und auf wessen Initiative hin erfolgte die Kontaktaufnahme?
2. Gab es in der Vergangenheit oder gibt es aktuell weitere potentielle Interessenten für das „Alte Schloss“?
3. Wurden seitens des Gemeindevorstandes seit Beginn der Überlegungen zu einer möglichen Veräußerung des „Alten Schlosses“ und insbesondere auch unter Berücksichtigung der Beschlusslage hinsichtlich eines erforderlichen Konzepts Maßnahmen oder Initiativen ergriffen, um weitere mögliche Investoren zu finden? Falls ja, welche? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Zu 1.: Der Kontakt zu dem potentiellen Investor W. Dietz und Söhne GmbH besteht seit August 2013, die Kontaktaufnahme kam durch ein in Büdesheim ansässiges Architekturbüro zustande.

Zu 2.: Ja.

Zu 3.: Nein, die laufenden Verhandlungen mit dem potenziellen Investor W. Dietz und Söhne GmbH sollten nicht gefährdet werden.

3. Landesgipfel Flüchtlinge einberufen - Kommunen brauchen Unterstützung! 000172/2014
(Antrag der FDP-Fraktion)

Beschluss

Die Gemeindevertretung Schöneck appelliert eindringlich an die Hessische Landesregierung einen Landesgipfel Flüchtlinge einzuberufen, um eine gemeinsame abgestimmte Vorgehensweise von Land und Kommunen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie eine ausreichende Finanzierung der notwendigen Aufgaben sicherzustellen. Die Kommunen dürfen bei ihren Anstrengungen zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen nicht allein gelassen werden; zumal die bisherige Finanzierung dieser Aufgaben durch das Land **und den Bund** unzureichend war und auch nach dem derzeitigen Sachstand bis auf weiteres unzureichend sein wird.

Die CDU-Fraktion stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Die Gemeindevertretung Schöneck appelliert eindringlich an die Hessische Landesregierung einen Landesgipfel Flüchtlinge einzuberufen, um eine gemeinsame abgestimmte Vorgehensweise von Land und Kommune bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie eine ausreichende Finanzierung der notwendigen Aufgaben sicherzustellen.

Die Kommunen dürfen bei ihren Anstrengungen zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen nicht allein gelassen werden; zumal die bisherige Finanzierung dieser Aufgaben durch das Land und den Bund unzureichend war und auch nach dem derzeitigen Sachstand bis auf weiteres unzureichend sein wird.

Gleichzeitig begrüßt die Gemeindevertretung, dass der Hessische Sozialminister mit seiner Forderung Erfolg hatte, einen bundesweiten Flüchtlingsgipfel einzuberufen, der sich u.a. mit Fragen der Finanzierung, der Betreuung und der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern beschäftigte.

Die Gemeindevertretung erkennt an, dass das Land Hessen trotz der strengen Vorgaben der Schuldenbremse bereits über den Nachtragshaushalt weitere 60 Millionen Euro und über eine 15 prozentige Erhöhung der Pauschalen weitere 30 Millionen Euro für den Landeshaushalt 2015 bereitstellt.

Die Gemeindevertretung fordert dennoch sowohl das Land als auch den Bund dazu auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung für die Aufnahme, Unterbringung und Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern weiter zu verbessern.

Gleichzeitig dankt die Gemeindevertretung dem Schönecker Ausländerbeirat, den Integrationslotsen und allen in der Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber tätigen Personen für ihren großartigen Einsatz, der weit über die Gemeindegrenzen hinaus Anerkennung gefunden hat und vorbildlich ist.

Abstimmung: 28 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

Abstimmung: 28 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

4. Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Schöneck I Kilianstädten/Oberdorfelden	000139/2014 2. Ergänzung
--	---------------------------------

Beschluss

Zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Schöneck I Kilianstädten/Oberdorfelden wird

Herr Martin Ziese, Lessingstr. 21 a, 61137 Schöneck

vorgeschlagen.

Die Abstimmung erfolgte ~~schriftlich und geheim~~ / per Handaufheben.

Sie hatte folgendes Ergebnis:

Zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Schöneck I Kilianstädten/Oberdorfelden wurde mit

28 Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **0** Stimmenthaltungen
Herr Martin Ziese

vorgeschlagen.

Abstimmung: 28 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

5. Jahresrechnung der Gemeinde Schöneck für das Haushaltsjahr 2010 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes	000154/2014 2. Ergänzung
---	---------------------------------

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Main-Kinzig-Kreises über die Prüfung der Jahresrechnung 2010. Dem Gemeindevorstand wird Entlastung erteilt.

Abstimmung: 28 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

6. Kenntnisnahme des Halbjahresberichts der Gemeinde Schöneck zum 30.06.2014	000122/2014
---	--------------------

Beschluss

Der beigefügte Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Schöneck für das erste Halbjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen

7. Abfallsatzung der Gemeinde Schöneck	000140/2014 - 2. Ergänzung
---	-----------------------------------

Beschluss

Der nachfolgenden Abfallsatzung, die zum 01.01.2015 in Kraft treten soll, wird zugestimmt. Sie ersetzt die derzeit noch gültige Abfallsatzung vom 18.12.2013.

ABFALLSATZUNG der Gemeinde Schöneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat in ihrer Sitzung am **13.11.2014** diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Schöneck beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **18.07.2014 (GVBl. I S. 178)**.

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Schöneck betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Schöneck umfasst das Einsammeln **und Befördern** der in ihrem Gebiet **anfallenden** und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. **Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.**
- (3) Die Gemeinde Schöneck informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, **Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling, sonstiger Verwertung** und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Schöneck Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde Schöneck unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als **privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG.**
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als **privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde Schöneck eingesammelt werden kann.**
 - c) **Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.**
 - d) **Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.**
- (3) **Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese**

Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde Schöneck führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zur Annahmestelle oder zu den aufgestellten Sammelgefäßen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde Schöneck sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, **Karton**
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,**
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
 - e) Weihnachtsbäume.
- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde Schöneck zweimal jährlich pro Ortsteil eine Sperrmüllabfuhr. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag, sind die sperrigen Abfälle getrennt nach Holz (Holz, mit Holzschutzmittel behandelt, wird nicht mitgenommen) und sonstigen Sperrmüll vom Abfallbesitzer zur Abholung bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen möglichst gebündelt (nicht länger als 1 m und der einzelne Ast nicht stärker als 10 cm, wobei das jeweilige Bündel nicht schwerer als 20 kg sein darf), in Faltkörben oder Kartons bzw. Papiersäcken verpackt vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e) genannten Weihnachtsbäume veranstaltet die Gemeinde einmal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Weihnachtsbäume sind an dem vorgesehenen Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

§ 6 **Getrennte Einsammlung** **von Abfällen zur Verwertung/Beseitigung im Bringsystem**

- (1) Die Gemeinde Schöneck sammelt im Bringsystem folgende Abfälle ein:
- a) Restmüll
 - b) Baustellenabfälle, Mineralische Abfälle
 - c) Papier, Pappe, Karton
 - d) Altmetall und Eisenschrott
 - e) Bauschutt
 - f) Gipskartonplatten
 - g) Sperrmüll
 - h) vermischte Abfälle
 - i) Grünschnitt und Gartenabfälle
 - j) Holz
 - k) Kork
 - l) Elektrokleingeräte und Handys
 - m) Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren
 - n) Reifen
 - o) CD's
 - p) Batterien
 - q) leere Tonerkartuschen
- (2) Die in Abs. 1 a) – 1 q) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle im Ortsteil Kilianstädten, Uferstraße, zu bringen. Die Abfälle sind dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden auf der Homepage der Gemeinde Schöneck bekannt gegeben.
- (3) Die Sammelstelle kann während der Öffnungszeiten nur von Einwohnern der Gemeinde Schöneck benutzt werden. Das aufsichtsführende Personal ist berechtigt, die Vorlage eines gültigen Personalausweises/Wohnsitznachweises zu verlangen.
- (4) Die Anlieferung ist beschränkt auf kleinere Mengen. Das bedeutet, dass jeweils nur so viel abgegeben werden darf, wie mit Handwagen, Fahrradanhängern, PKW und Kleintransporter angeliefert werden kann, maximal jedoch bis zu einer Menge von einem Kubikmeter pro Öffnungstag und Anlieferer.
- (5) Das Betreten der Annahmestelle geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Schöneck haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (6) Die Gemeinde Schöneck stellt für Behälterglas und Altkleider Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (7) Der Gemeindevorstand kann – um Belästigungen zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Ein-

füllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht genutzt werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, **die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen** sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammeln von Abfällen aus öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde entsprechende Abfallgefäße auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für die anderen Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde Schöneck den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Verschlüsse für die Restmülltonne und für andere Abfallgefäße, die im Holsystem zur Verfügung stehen, sind vom Abfallbesitzer nach Maßgabe der Gefäßeigentümer (Abfuhrunternehmen) zu beschaffen. Zugelassen sind nur Verschlüsse, die normgerecht sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Verschlüsse und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Verschlüsse dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. **Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet wer-**

den, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Deckelfarbe. In den Gefäßen mit schwarzem Deckel ist der Restmüll, in den Gefäßen mit dem braunen Deckel sind die kompostierbaren Abfälle und in den Gefäßen mit dem blauen Deckel ist das Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und –zeiten an gut erreichbaren Stellen an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen – wenn z. B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Für kompostierbare Abfälle wird empfohlen, kompostierbare Papiersäcke zu verwenden, bei Mehrmengen von Papier wird empfohlen, diese in Kartons bereitzustellen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde Schöneck mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und –terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine/öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender und auf der Homepage der Gemeinde Schöneck veröffentlicht. Bei Terminabweichungen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Gemeinde.
- (2) Einmal jährlich gibt die Gemeinde in ihren Mitteilungsorganen bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Gemeinde gibt in ihren in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen **nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle)** und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, **von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen** durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) **Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.**
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Besteht auf einem Grundstück Wohneigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so hat die Eigentümergemeinschaft die Wahl, ob für jedes Wohnungseigentum ein Benutzungsverhältnis mit der Gemeinde begründet wird oder nur ein Benutzungsverhältnis zwischen der gesamten Eigentümergemeinschaft und der Gemeinde bestehen soll. Ein entsprechender Beschluss der Eigentümerversammlung ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
- a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) **Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden.**

§ 13

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde Schöneck ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, **von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.**

Teil II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer **Behälter**gebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
- a) Die **Behälter**gebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als **Behälter**gebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	8,45 €/monatlich
240 l Gefäßes	8,55 €/monatlich
1.100 l Gefäßes	11,64 €/monatlich

Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen abgegolten.

- b) Die **Behälter**gebühr für die Biotonne wird bemessen nach dem zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Biomüll. Als **Behälter**gebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	1,33 €/monatlich
240 l Gefäßes	1,46 €/monatlich
1.100 l Gefäßes	4,81 €/monatlich

- c) Bei jeder in Anspruch genommen Entleerung eines Abfallgefäßes werden erhoben:

ca) für das Restmüllgefäß pro angefangenem Kilogramm	0,18 €
cb) für das Biogefäß pro angefangenem Kilogramm	0,15 €

- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Hat das Wiegesystem bei der Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen.
- (4) Für die Abgabe der nachfolgend genannten Abfälle an der in § 6 genannten Annahmestelle werden folgende Gebühren erhoben:

	bis 25 kg	25 – 50 kg und je weitere angefangene 50 kg
--	------------------	--

1. Bauschutt	2,50 €	5,00 €
2. Mineralische Abfälle / Baustellenabfälle	4,00 €	8,00 €
3. Sperrmüll	4,00 €	8,00 €
4. vermischte Abfälle	4,00 €	8,00 €
5. Grün- und Gartenabfälle	je angefangene 50 kg	3,00 €
6. Holz (unbehandelt)	je angefangene 50 kg	3,00 €
7. Holz (behandelt)	je angefangene 50 kg	8,00 €
8. Restmüll + Windeln	120 l Sack	5,00 €

Die Höhe der Gebühr für Reifen wird festgesetzt auf:

PKW-Reifen ohne Felge	pro Stück	9,50 €
PKW-Reifen mit Felge	pro Stück	12,50 €
LKW-Reifen ohne Felge	pro Stück	23,50 €
LKW-Reifen mit Felge	pro Stück	40,50 €
Fahrradreifen	pro Stück	7,00 €

- (5) Das Gewicht der anfallenden Abfälle wird von dem von der Gemeinde eingesetzten Personal der Kleinmüllsammelstelle nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Wertstoffe (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Handys, CD´s, leere Tonerkartuschen, Kork, Batterien und kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, **Papier, Schrott und Eisenteile**) werden kostenlos entgegengenommen.

§ 16

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.
- (4) **Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.**

§ 17

Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung von Änderungen des Gefäßbestandes je Gefäß eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,80 €. **Für das Erstellen von Wiegeprotokollen erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.** Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder **§ 7 Abs. 4** andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5, Abs. 2, eingibt,
 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe, Hundetoiletten) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 9 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 10. entgegen § 12 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 11. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 12. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von **5,00 €** bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom **18.12.2013** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 13.11.2014

Der Gemeindevorstand

Rück
Bürgermeisterin

Abstimmung: 28 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

8. Beginn der Planung zur Kanalsanierung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt	000145/2014 1. Ergänzung
---	---------------------------------

Beschluss

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der Planung zur Sanierung des Kanals im Bereich Frankfurter Straße **Einmündung** Niederbergring **bis Einmündung** Herrnhof Str. (Haushaltsstelle 370001011) und mit der Planung zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt im gleichen Bereich (Haushaltsstelle 370001071) zu beginnen und hierfür die im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellte folgenden Änderungsantrag: **Beginn der Planung zur Kanalsanierung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt – Einbahnstraße für Radfahrer freigeben**

Der Beschlussvorschlag wird am Ende wie folgt ergänzt:

Bei der Planung sind von Beginn an die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach der Umgestaltung die Straße für Radfahrer entgegen der Einbahnrichtung freigegeben werden kann.

Abstimmung: 19 Stimme/n dafür, 6 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

Gemäß § 25 Abs. 1 HGO verließen die Gemeindevertreter Matthias Geisler, Anke Pfeil sowie Jürgen Fischer den Raum und nahmen nicht an Beratung und Beschlussfassung teil.

Abstimmung: 25 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

Die Niederschrift wird in der Zeit vom 20.11.2014 bis 26.11.2014 im Rathaus Kilianstädten, Raum 1.08, während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen gelegt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhoben werden.

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung.

Klaus Ditzel
Vorsitzender

Svenja Heyn
Schriftführerin